

verhältnis betreffen und das Gericht auch für sie zuständig ist.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur statthaft, sofern der Gegenanspruch des Mieters das gleiche Mietverhältnis betrifft.

Wird mit der Aufhebungsklage ein Anspruch anderer Art verbunden, so ist auf Antrag des Beklagten anzuordnen, daß der Anspruch in getrenntem Prozesse verhandelt werde.

Der Antrag auf Abtrennung ist nur vor der Verhandlung des Antragsstellers zur Hauptsache zulässig. Die Abtrennung von Amts wegen darf nur erfolgen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat und darauf ein Beschluß verkündet ist.

§ 16. Enthält das Urteil einen Ausspruch nach § 6 Abs. 1, 2, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstande hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Die Anordnung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist.

§ 17. Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte.

§ 18. Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Herausgabe eines Mietraums nicht angedrungen werden.

c) Besondere Mietverhältnisse. Sonstige Vorschriften.

§ 19. Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Kündigt der Vermieter oder der Erbe nach der im Abs. 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei

denen die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein.

§ 20. Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 21. Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar,

§ 22. Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, dringend braucht.

§ 23. Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht.

§ 24. Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 finden auf ein Untermietverhältnis nur Anwendung, wenn es sich ausschließlich auf Wohnraum bezieht, in dem der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt.

§ 25. Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet oder untervermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 26. Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27 Abs. 1 handelt von dem Verfahren in einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch, soweit der Vermieter oder der Erbe des Mieters von dessen Familienangehörigen die Herausgabe eines Raumes verlangen kann (§ 19). Das gleiche gilt für Pächter, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

§ 28. Auf eine Verpflichtung des Mieters, ein ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietverpflichtung aufzurochen, kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 29. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 30. Ist in Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, der Mietzins nach einem längeren Zeitabschnitt als einem Vierteljahre bemessen, so kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter den Mietzins in vierteljährigen Zeitabschnitten entrichtet.

§ 31. Bestehen in einer Gemeinde Anordnungen, nach denen der Abschluß von Mietverträgen über Gebäude oder Gebäudeanteile anzuzeigen oder zur Genehmigung mitzuteilen ist,

§ 32. Die Anzeige erstattet oder die Genehmigung erteilt, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraums von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrags oder auf Grund eines nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrages Rechte weder einem Vertragsteil noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden; insbesondere finden die Vorschriften über die Aufhebung des Mietverhältnisses sowie die Vorschriften des § 27 keine Anwendung.

§ 33. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 34. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 35. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 36. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 37. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 38. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 39. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 40. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

§ 41. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraumes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn untervermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamtes ersetzt.

visions oberst zutreff

Auf für d Kriege Mitteln dieses

Die daß di bauten gescha dem 1 oder 1 Zuschü sind*.

§ 33 Wohn neue 1 Wohn keine Einwern einer e ständig Wohn in den

Die oder 1 zuseher verpflich behörd vier W Abs.

inneh Eine nicht i nemigung d in der suchen andere

§ 31 durch wird. § 31 Räume: aus be bau e strändig Dies 1. Okt oder 1

§ 31 seinen Voraus vorliegende der Be Wohnu (Reichs Gesetze mangelt S. 949)

§ 36 Urteil : raums dem zu spreche es sei

der Ge Ersatze Falle e Gericht satzrau Entsch behörd Zeitpun

Ein zuweise § 22, eines G wenn i strockre Personn abhäng

Wer zur Ve darf v gleicher

*Siet abgedru ordnung **§ : lichen

Plastic Covered Document